

UWE BOPP
CARAVAN-VERMIETUNG

Friedenstraße 10, 97264 Helmstadt
Tel. 09369/981112
e-mail: bopp-caravan@web.de
www.caravan-bopp.de
USt-IdNr. DE268105145



Fahrzeugbeschreibung

Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Wohnmobils/Reisemobils wird zwischen den Mietern und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.

Fahrzeug Typ:	Lido A49 DP
Hersteller:	Sun Living (Adria Group)
Amtl. Kennzeichen:	WÜ:N 687
Farbe:	weiß

Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z. B. Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler und Gebrauchsspuren an der Inneneinrichtung stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Nur die nachfolgenden Mieter dazu berechtigt, das Wohnmobil zweckentsprechend zu nutzen.

	1. Mieter	2. Mieter
Name/Vorname		
Adresse		
Telefon		
E-Mail		
Geburtsdatum		
Personalausweis-Nr.		
Führerschein Klasse		
Ausgestellt am		
Austellungsbehörde		

Summe von Seite 2	
+ Kaution	1.000,00 €
Gesamt-Mietpreis	1.000,00 €
- Anzahlung bis zum	
Restzahlung bis zum	1.000,00 €

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

MIETVERTRAG

WOHNMOBIL/REISEMOBIL

Miete, Service- und Reinigungskosten

Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer sind die Mieter verpflichtet, die folgende Miete, Nutzungsgebühren und Kosten an den Vermieter zu bezahlen (Zahlungsbedingungen siehe unter Ziff. 11 unten):

Leistung	Menge	Einzelpreis €	Brutto €
Tagesmiete (Hauptsaison) inkl. Kilometer		115,00	0,00
Zustellung/Abholung (pro km) *		0,50	0,00
Übergabe Servicepauschale **		100,00	0,00
Kraftstoff bei Nichtbetankung ***		zum Tagespreis	0,00
Endreinigung innen ****		70,00	0,00
Toiletten-Entleerung/-Reinigung		80,00	0,00
Camping-Tisch/-Stühle		20,00	0,00
Im Endpreis enthaltene MwSt			0,00
Gesamtbetrag			0,00

* **Kosten für die Zustellung oder Abholung** für das Fahrzeug sind vom Mieter nur zu entrichten, soweit der Vermieter des Fahrzeugs vereinbarungsgemäß zum Mieter bringt und/oder dort abholt. Die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs werden ferner berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zum Vermieter zurückbringt, es sei denn das Fahrzeug ist wegen eines technischen Defektes, der nicht vom Mieter zu vertreten ist (zum Beispiel unverschuldete Unfälle) nicht mehr fahrbereit.

** **Servicepauschale:** Die Servicepauschale enthält alle Verlängerungskabel/Adapter und Keile, Außenreinigung, Einweisung sowie 2 gefüllte Gasflaschen. Sollte dieser Gasvorrat für die gesamte Mietdauer nicht ausreichen, ist es Sache des Mieters auf eigene Kosten die Gasflasche entsprechend neu befüllen zu lassen bzw. auszutauschen. Ein bei der Rückgabe des Wohnwagens noch vorhandener Gasvorrat wird vom Vermieter nicht vergütet.

*** **Kraftstoffkosten:** Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Der Motor ist nach Herstellervorgaben mit Motorenöl befüllt. Der Mieter trägt alle Kraftstoff- und Motorölkosten sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit teilweise geleertem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, wird der Kraftstofftank vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.

**** **Endreinigung:** Die vereinbarten Kosten für die Endreinigung und/oder Toilettenreinigung sind vom Mieter zu entrichten, sofern das Fahrzeug in nicht gereinigtem oder ungenügend gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückgegeben wird, oder vereinbart ist, dass der Vermieter die Endreinigung durchführt. Die Endreinigung umfasst auch die Leerung und Reinigung der Abwassertanks.

Sonstiges:

Versicherungen:

Für das Wohnmobil besteht eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe des nebenstehenden Betrages. **Der Mieter wird wegen Details der Haftung auf Ziffer 7 der allgemeinen Vermietbedingungen (unten) hingewiesen.**

Unfallschäden:
SB.....1000,00 €

Fahrten ins Ausland:

Nach den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung ist der Geltungsbereich der Versicherung auf Europa beschränkt. Fahrten in das Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft sind ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet. Siehe auch Ziffer 3 der allgemeinen Mietbedingungen.

Es besteht in diesen Ländern ohne Zusatzversicherung kein Versicherungsschutz!

MIETVERTRAG

WOHNMOBIL/REISEMOBIL

Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Termin für die Fahrzeugübergabe. Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.

	Tag (Datum)	Uhrzeit
Fahrzeugübergabe (Abholung)		
*Vereinbarter Termin für die Fahrzeugrückgabe		

Wegen Einzelheiten zur Vertragskündigung und Stornierungen wird der Mieter auf Ziffer 2 der allgemeinen Vermietbedingungen hingewiesen.

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3. Das Wohnmobil darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

1.4 Der Mietpreis richtet sich nach der Preisliste des Vermieters bzw. der Vereinbarung im Mietvertrag. Kraftstoffkosten, Maut-Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

1.5. Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeugs sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung, an der der Mieter teilzunehmen hat.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.1. Ist ein Termin für die Rückgabe des Wohnmobils nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

2.2. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Ansonsten ist eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

2.2.2 Beim Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile zu entrichten:

Rücktritt bis:	50 Tage vor 1. Miettag	10 % des Gesamtmietpreises
	15 Tage vor 1. Miettag	50 % des Gesamtmietpreises
	weniger als 15 Tage	80 % des Gesamtmietpreises

Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt das als Vertragsrücktritt.

Der Mieter kann direkt nach Vertragsabschluss ein Urlaubs-Schutz-Paket (beinhaltet Rücktrittskostenversicherung, Kautions-Versicherung, Inhaltsversicherung etc.) abschließen.

2.2.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Wohnmobil selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, dieses zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Wohnmobil zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Sämtliche etwa angefallenen Gebühren des Betreibers des Campingplatzes, auf dem das Wohnmobil abgestellt war, sind vom Mieter vor der Abholung zu entrichten.

2.2.4. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Wohnmobil nicht termingerecht zurückgibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

3. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

3.1. Die Benutzung des Wohnmobils ist ausschließlich in den Grenzen der Länder der Europäischen Union gestattet (Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft). Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. In anderen Ländern besteht u. U. kein Versicherungsschutz.

3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

3.2.1. Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution.

3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

3.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.2.4. Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, insbesondere nicht zur Nutzung auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände.

3.3. Der Fahrer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines gültigen deutschen Führerscheins mit der für das Fahrzeug benötigten Fahrzeugklasse sein. Das Wohnmobil darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Die Fahrerlaubnis ist bei Vertragsunterzeichnung oder spätestens zur Fahrzeugübernahme vorzulegen. Bei fehlender Vorlage, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen unter Ziffer 2.2.2. Anwendung.

3.4. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Wohnmobils zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze sowie Platzordnungen der Campingplatzbetreiber ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

3.5 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

4. Kleinreparaturen

4.1. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom- und Wasser-Abwasserkosten sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

4.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 30 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

5. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters, Haftung

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Wohnmobil bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
- Das Wohnmobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen auf einem gesicherten Platz;

5.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnmobil, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z. B. Hagelschäden) jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

5.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Wohnmobil entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

5.4. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

5.5. Wird bei der Rückgabe des Wohnmobils ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war. Fehlende Gegenstände (z. B. mit geliehenes Besteck) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

5.6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter in Höhe einer Tagesmiete je Tag.

5.7. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 12,00 € als angemessenen Ersatzleistung vereinbart.

5.8. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) und in getanktem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe die Toilette nicht geleert und gereinigt, oder den Innenraum ungenügend gereinigt, wird eine Pauschale lt. Preisliste fällig.

5.9. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte:

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

6.2. Treten nach der Übergabe des Wohnmobils an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Wohnmobil auf, die die Gebrauchtauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchseinschränkung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde, Wochenmietpreise entsprechend, zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5. Ziffer 6.2. bis 6.4. gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, d. h. der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

7.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellfall handelt durch den die Gebrauchtauglichkeit des Wohnmobils nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

7.2. Wurde der Mietvertrag unbefristet abgeschlossen, und endet er aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.1. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters zugunsten des Mieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall, fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 7.3. unten verletzt hat.

7.3. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z. B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

7.4. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligungen – Seite 2 dieses Mietvertrages), sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 7.5. zutreffend ist.

7.5. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z. B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.4. tritt in diesem Fall nicht ein.

8. Haftung des Vermieters:

8.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

8.3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

8.4. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/Vergessen werden.

9. Rauchverbot/Mitnahme von Tieren

Das Rauchen und halten von Haustieren im Wohnmobil ist nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, sowie entgangener Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, gehen zu Lasten des Mieters.

10. Technische und optische Veränderungen:

10.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

10.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere auch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

11.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

11.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

12. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kautio)

12.1. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen:

Anzahlung von 200 € bzw. 20 %	Innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages
Restbetrag	14 Tage vor Übergabe des Fahrzeuges

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen ist der Vermieter nicht mehr an den Vertrag gebunden.

12.2. Der Mieter bezahlt spätestens bei der Übergabe des Wohnmobils an den Vermieter entweder in bar oder mit LZB-Scheck eine **Kautio in Höhe von 1.000,00 €**.

Die Kautio dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßem Zustand an den Mieter zurück zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

13. Verjährung

Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Wohnmobils gilt die kurze Verjährungspflicht von sechs Monaten – vom Zeitpunkt der Rückgabe des Wohnwagens an gerechnet – gemäß §§ 558, 225 BGB.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass Bopp-Caravan seine persönlichen Daten speichert.

14.2. Der Vermieter darf diese Daten über den Zentralen Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebenen Schecks nicht eingelöst werden können. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgend, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u. ä. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Datum: _____

Unterschrift (Vermieter)

Unterschrift (Mieter)

ÜBERGABEPROTOKOLL

WOHNMOBIL/REISEMOBIL

Übergabeprotokoll und Checkliste für das Wohnmobil / Reisemobil		
Fahrzeugbesichtigung:		
Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, dass sie das Wohnmobil jeweils bei der Übergabe bzw. Rückgabe genau besichtigt haben.		
Klassifizierung des Zustandes:		
Der Zustand des Wohnmobils wird in diesem Protokoll in drei Stufen wie folgt klassifiziert: Stufe 1a: Einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig und einwandfrei gereinigt. Stufe 1b: Einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung. Stufe 2a: Ohne Mängel und funktionstüchtig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und lauffleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, kein Reinigungsbedarf. Stufe 2b: Ohne Mängel und funktionstüchtig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und lauffleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung. Stufe 3: Mangelhaft (schadhaft) und nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktionstauglich. Reparatur oder Austausch erforderlich.		
Festgestellte Schäden am Aufbau/Karosserie oder Innenausstattung bitte in beiliegender schematischer Darstellung des Wohnmobils markieren.		
Zustand (Klassifizierung verwenden) des Wohnmobils bei...	Abholung	Rückgabe
Fahrzeugpapiere Schlüssel		
<input type="checkbox"/> Fahrzeugschein (Zulassung)		
<input type="checkbox"/> Internationale Versicherungskarte		
<input type="checkbox"/> ADAC-Versichertenkarte		
<input type="checkbox"/> Betriebsanleitung		
<input type="checkbox"/> Wohnmobilschlüssel (2 Stück)		
Aufbau/Chassis		
<input type="checkbox"/> Reifen, Felgen		
<input type="checkbox"/> Scheinwerfer, Beleuchtung		
<input type="checkbox"/> Alkovenleiter		
<input type="checkbox"/> Ersatzrad		
<input type="checkbox"/> GfK-Außenhaut, weiß		
<input type="checkbox"/> Markise		
<input type="checkbox"/> Fahrradträger (am Heck montiert)		
<input type="checkbox"/> Schürzen seitlich		
<input type="checkbox"/> Trittstufe elektrisch		
<input type="checkbox"/> Fliegenschutzrollo an Eingangstür (volle Höhe)		
<input type="checkbox"/> Tempomat		
<input type="checkbox"/> Klimaanlage im Fahrerhaus		
<input type="checkbox"/> Unterlegkeile		
<input type="checkbox"/> Verlängerungskabel + Stecker		

ÜBERGABEPROTOKOLL

WOHNMOBIL/REISEMOBIL

Technische Ausstattung			
<input type="checkbox"/>	Abwassertank 85 ltr.		
<input type="checkbox"/>	Teppich-Set herausnehmbar		
<input type="checkbox"/>	Fernsehplatz, 230-V-Steckdose, TV-Steckdose und digitaler Satellitenanlage		
<input type="checkbox"/>	Warmwasser-System Gas/Elektro Truma Boiler 10 Liter		
<input type="checkbox"/>	2 x Gasflaschen (je 11 kg)		
<input type="checkbox"/>	Aufbaubatterie + Zusatzbatterie		
<input type="checkbox"/>	Frischwassertank 90 ltr.		
<input type="checkbox"/>	Warmwasser-System Truma Boiler Therme		
<input type="checkbox"/>	Heizung Truma Combi 4 mit Boiler		
<input type="checkbox"/>	Gasprüfung und Zulassung		
<input type="checkbox"/>	SAT-TV-Anlage mit automatischer Satelliteneinstellung		
<input type="checkbox"/>	Rückfahrkamera		
<input type="checkbox"/>	Vorzelt-Leuchte		
<input type="checkbox"/>	Gießkanne, Schlauch, Wasserwaage		
<input type="checkbox"/>			
Innenausstattung			
<input type="checkbox"/>	Möbelkorpus aus Sperrholz, Zuhaltesystem, Esstisch erweiterbar		
<input type="checkbox"/>	Bettenmaße Alkoven (210 x 140 cm)		
<input type="checkbox"/>	Bettenmaße Heck (210 x 145-126 cm)		
<input type="checkbox"/>	Bettenmaße Dinette (190 x 100 cm)		
<input type="checkbox"/>	Küchenzeile mit Arbeitsplatte in Schichtstoff-Oberfläche, mit eingelassener Edelstahlspüle und 3-flammigem Gaskocher, Glasabdeckung getrennt für Spüle u. Kocher, Wasserhahn		
<input type="checkbox"/>	Kühlschrank 150 ltr. mit Gas-/220 V oder 12 V Betrieb mit separatem Frosterfach		
<input type="checkbox"/>	Kassetten-Toilette mit elektrischer Pumpe und passiver Entlüftung, Füllstandsanzeige für Fäkalientank		
<input type="checkbox"/>	Duschkabine mit fester Tür, Waschtisch, Spiegel; Halogenspots und 220-V-Steckdose Wasserhahn + Wasserhahn mit ausziehbarem Duschkopf		
<input type="checkbox"/>			

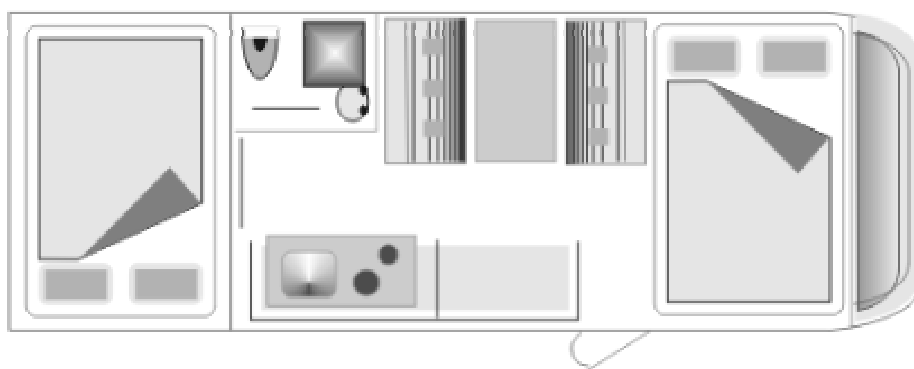
Datum: _____

Der Inhalt des vorstehenden Protokolls wird bestätigt:

.....

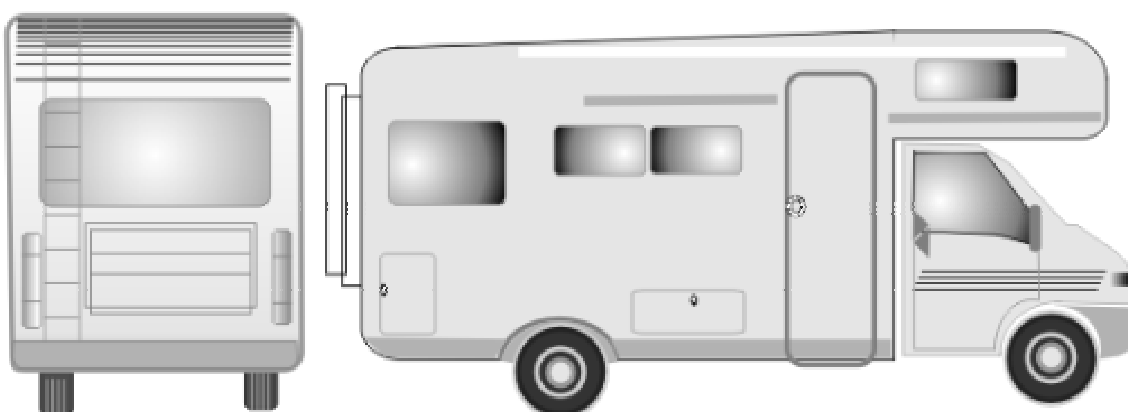
(Unterschriften Mieter+ Vermieter)

Schematische Skizze zur Markierung von Schäden



Schematische Darstellung mit Inneneinrichtung. Nicht maßstabsgerecht. Diese Darstellung soll nicht das tatsächlich vermietete Wohnmobil darstellen. Die Skizze dient vielmehr lediglich der vereinfachten Darstellung und Markierung von Mängeln oder Beschädigungen.

 Fachverlag für Mietverträge www.onlinemietvertrag.de. Alle Rechte vorbehalten



Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum:

Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:

Unterschriften (Vermieter und Mieter)

.....